

# **Rundmachung,**

## **betreffend den Verkauf des sogenannten**

### **Stückwurstzeuges nach Gewicht.**

Auf Grund der §§ 45, 46, Punkt 4, und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und Vdg.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

1. Im Gebiete der Stadt Wien darf das sogenannte **Stückwurstzeug** (Frankfurter, Knackwürste, Augsburger, usw.) im nicht zubereiteten Zustande **nur nach Gewicht verkauft werden; als Gewichtseinheit** für den Verkauf wird **1 Dekagramm** vorgeschrieben.

Die Wahl der Gewichtsmenge des einzelnen Wurststückes bleibt dem Ermessen des Erzeugers überlassen.

2. Fleischhelfer, Selchwarenverschleißer und jene Gewerbsleute, die Stückwurstzeug im nicht zubereiteten Zustande feilbieten, sind verpflichtet, diese **Wurstwaren dem Käufer zuzuwägen und um den im vorgeschriebenen Preistarife ersichtlich zu machenden Preise** abzugeben.

Zu diesem Zwecke haben sie im Verschleißlokale Wage und Gewicht bereit zu halten.

3. Diese Vorschriften gelten auch für Personen, die diese Wurstwaren von Haus zu Haus oder auf der Straße feilbieten; sie sind verhalten, den Verkaufstarif, Wage und Gewicht bei sich zu führen.

**Übertretungen der Bestimmungen dieser Rundmachung werden nach § 100 und § 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu 400 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.**

**Diese Rundmachung tritt am 16. Juli 1915 in Kraft.**

Bei diesem Anlasse wird die Rundmachung des Wiener Magistrates, Abteilung XVII, vom 25. Jänner 1905, Z. 5813, in Erinnerung gebracht.

Nach dieser Rundmachung ist der Verkaufstarif für Gegenstände, welche zur Befriedigung des täglichen Lebensunterhaltes dienen, in einer für jedermann leicht sichtbaren Weise, wo immer möglich, an den Außenwänden, Türen oder Fenstern der Geschäftsräumlichkeiten anzubringen und werden Übertretungen dieser Vorschrift nach § 131 der Gewerbeordnung bestraft.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Abt. IX,**  
**im selbständigen Wirkungsbereiche**

am 9. Juli 1915.